

# STATUTEN

## FRAUENVEREIN THUN



### I. Name, Sitz und Zweck

#### Art. 1 Name, Sitz

Unter dem Namen "Frauenverein Thun" besteht ein gemeinnütziger Verein gemäss Art. 60 ff ZGB mit Sitz in Thun. Er wurde am 8. Dezember 1876 gegründet und ist politisch und konfessionell neutral.

#### Art. 2 Zweck

Der Verein bezweckt die Frauenförderung. Er unterstützt gemeinnützige Institutionen, Projekte und Aktivitäten, vorab in der Stadt Thun und Region. Er leistet auch finanzielle Einzelhilfe für Frauen und Familien in Notlage.

Er fördert ferner den Austausch und die Beziehungspflege unter den Mitgliedern. Er organisiert Führungen, Besichtigungen, Vorträge, Konzerte und andere Anlässe.

Der Verein kann eine Brockenstube sowie eine Kinderkleiderbörse betreiben.

### II. Mitgliedschaft

#### Art. 3 Aufnahme

Die Mitgliedschaft steht allen Frauen sowie juristischen Personen mit gemeinnützigem Charakter offen, welche die Zielsetzungen des Vereins anerkennen und den Jahresbeitrag bezahlen.

Die Aufnahme erfolgt durch den Vorstand aufgrund einer schriftlichen Anmeldung.

#### Art. 4 Austritt und Ausschluss

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod oder Ausschluss.

Der Austritt kann nur schriftlich erfolgen.

Die Mitgliedschaft erlischt, wenn der Jahresbeitrag zwei Jahre nicht mehr bezahlt worden ist. Mitglieder, die den Zielsetzungen des Vereins vorsätzlich schaden, können ausgeschlossen werden.

#### Art. 5 Jahresbeitrag

Die Mitglieder entrichten einen Jahresbeitrag, dessen Höhe jeweils von der Hauptversammlung bestimmt wird.

## **Art. 6 Haftung**

Für die Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschliesslich das Vereinsvermögen, unter Ausschluss jeder persönlichen Haftbarkeit der Mitglieder.

## **III. Organisation**

### **Art. 7 Organe**

Die Organe des Frauenvereins Thun sind:

- a) die Hauptversammlung
- b) der Vorstand
- c) die Revisionsstelle

### **A. Die Hauptversammlung**

#### **Art. 8 Hauptversammlung**

In die Kompetenzen der Hauptversammlung fallen:

- a) Wahl der Präsidentin, der übrigen Vorstandsmitglieder und der Rechnungsrevisoren.
- b) Entgegennahme des Jahresberichts, Genehmigung des Protokolls der letzten Hauptversammlung
- c) Genehmigung der Jahresrechnung und des Budgets, Festsetzung des Jahresbeitrages, Décharge-Erteilung
- e) Beschlussfassung über Statutenänderung
- f) Auflösung des Vereins nach Art. 15.
- g) Behandlung der Geschäfte, die vom Vorstand vorgelegt werden.

Die ordentliche Hauptversammlung findet alljährlich im Frühjahr statt. Die Einberufung der Hauptversammlung erfolgt durch schriftliche Einladung unter Angabe der Traktanden mindestens fünfzehn Tage zum Voraus.

Anträge an die Hauptversammlung müssen dem Vorstand mindestens einen Monat vorher schriftlich eingereicht werden. Über Anträge, die nicht auf der Traktandenliste stehen, dürfen keine Beschlüsse gefasst werden.

Ausserordentliche Hauptversammlungen werden vom Vorstand nach Bedarf einberufen, oder wenn ein Fünftel der Mitglieder oder die Revisionsstelle dies schriftlich verlangen.

#### **Art. 9 Wahlen und Abstimmungen**

Bei Wahlen und Abstimmungen entscheidet das einfache Mehr der anwesenden Mitglieder, mit Ausnahme der Art. 14 und 15. Der Vorsitzenden kommt bei Stimmgleichheit der Stichentscheid zu, bei Wahlen entscheidet das Los.

Eine Vertretung durch Bevollmächtigte ist ausgeschlossen.

Sofern die Versammlung nichts anderes beschliesst, finden die Abstimmungen und Wahlen offen statt.

## **B. Der Vorstand**

### **Art. 10 Vorstand**

Der Vorstand besteht aus mindestens fünf Mitgliedern. Die erste Amtsdauer beträgt zwei Jahre, danach finden jährliche Wiederwahlen statt. Mit Ausnahme der Präsidentin konstituiert sich der Vorstand selber.

### **Art. 11 Vorstandssitzungen**

Der Vorstand versammelt sich so oft es die Geschäfte erfordern oder die Mehrheit der Vorstandsmitglieder dies verlangt.

Gültige Beschlüsse können gefasst werden, wenn die Präsidentin (oder deren Stellvertreterin) und die Hälfte der Vorstandsmitglieder anwesend sind.

Der Vorstand fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmgleichheit gibt die Präsidentin den Stichentscheid.

Beschlussfassung auf dem Zirkularweg ist möglich, falls von keinem Vorstandsmitglied mündliche Beratung verlangt wird.

### **Art. 12 Vereinsgeschäfte / Ausgabenkompetenz / Zeichnungsberechtigung**

Der Vorstand behandelt und erledigt alle Vereinsgeschäfte, sofern sie nicht durch diese Statuten ausdrücklich der Hauptversammlung vorbehalten sind.

Der Vorstand ist berechtigt, über ausserordentliche Ausgaben, die den Betrag von Fr. 7000.-- nicht übersteigen, selbständig zu entscheiden.

Den Vorstandsmitgliedern werden mindestens die effektiv ausgewiesenen Spesen entschädigt.

Die rechtsverbindlichen Unterschriften führen die Präsidentin und ein anderes Mitglied des Vorstandes je zu zweien.

## **C. Die Revisionsstelle**

### **Art. 13 Revisoren**

Die Hauptversammlung wählt für zwei Jahre zwei Rechnungsrevisor/innen. Wiederwahl ist zweimal zulässig.

Sie haben die Jahresrechnung und die Bilanz zu prüfen und der Hauptversammlung schriftlich Bericht zu erstatten.

## **IV. Statutenänderung und Auflösung des Vereins**

### **Art. 14 Statutenänderung**

Für Statutenänderungen ist die Zustimmung von zwei Dritteln der Anwesenden erforderlich.

## **Art. 15 Auflösung und Liquidation**

Die Auflösung des Vereins kann nur erfolgen, wenn zwei Drittel der an der Hauptversammlung anwesenden Mitglieder einverstanden sind.

Im Falle einer Auflösung werden Gewinn und Kapital einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks steuerbefreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz zugewendet.

Eine Fusion kann nur mit einer anderen wegen Gemeinnützigkeit oder öffentlichen Zwecks von der Steuerpflicht befreiten juristischen Person mit Sitz in der Schweiz erfolgen.

-----

Diese Statuten treten durch die Annahme an der Hauptversammlung vom 25. März 2015 sofort in Kraft und ersetzen jene vom 07. März 2006

Die Präsidentin:  
sig. S. Hädener

Die Sekretärin:  
sig. B. Rotach

3600 Thun, 25. März 2015